Kirchliches Gesetz und Verordnungsblätt

für den Amtsbezirk

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 6.

Riel, den 22. Marg

1932.

In halt: 29. Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinden St. Nikolai I, St. Nikolai II, St. Jürgen = Süd, St. Jürgen = Nord, Luthergemeinde=Oft, Luthergemeinde=West, St. Michaelis I und St. Michaelis II in Kiel (S. 41). - 30. Hußerer Schutz der Sonn= und Leiertage (S. 44). - 31. Kirchenkollekte zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission (S. 47). - 32. Kirchenkollekte zum Besten der Vaterländischen Frauenvereine vom Roten Kreuz (S. 48). - 33. Kirchenkollekte zum Besten des Vereins zur Pflege kirchlicher Musik in Schleswig-Holskein (S. 48) - 34. Empsehlenswerte Schriften (S. 49). - Personalien. Kierzu 1 Beilage.

Nr. 29. Urfunde über die Bildung der Kirchengemeinden St. Nikolai I, St. Nikolai II, St. Jürgen-Süd, St. Jürgen-Nord, Luthergemeinde-Ost, Luthergemeinde-West, St. Michaelis I und St. Michaelis II in Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der beteiligten Kirchensgemeinden und nach Anhörung der Propsteispnode wird hierdurch folgendes angeordnet:

§ 1.

Aus den Rieler Kirchengemeinden St. Nitolai, St. Jürgen, Luther und St. Michaelis werden durch Erhebung der in ihnen bestehenden Pfarrbezirke zu selbständigen Kirchengemeinden folgende neue Kirchengemeinden gebildet:

- 1. St. Nifolai I
- 2. St. Nikolai II
- 3. St. Jürgen = Süd
- 4. St. Jürgen = Mord
- 5. Luthergemeinde = Oft
- 6. Luthergemeinde = Weft
- 7. St. Michaelis I
- 8. St. Michaelis II.

Ausgegeben Riel, den 23. März 1932.

§ 2.

Die Rirchengemeinden umfaffen:

1. St. Nitolai 1

den bisherigen Pfarrbezirk St. Nikolai I mit folgenden Straßen:

Brunswifer Straße (bis Hofpitalstraße) Nr. 1—21, 2—12, Burgstraße, Dammstraße (bis Fleethörn) Nr. 1a, 1 und 1b, 12—26, Dänische Straße, Dahlmannstraße, Düsternbroofer Weg (bis Schwanenweg) Nr. 9—19, 2—22, Eisenbahndamm, Fabrisstraße, Falckstraße, Faulstraße, Fischerstraße, Flämische Straße, Fleethörn (bis Dammstraße) Nr. 1—31, 2—28, Gasstraße, Hafenstraße, Haßtraße, Heethörn (bis Dammstraße) Nr. 1—31, 2—28, Gasstraße, Haßtraße, Haßtraße, Haßtraße, Haßtraße, Haßtraße, Haßtraße, Haßtraße, Haßtraße, Haßtraße, Kleiner Kuhberg, Klosterstraße (bis Schevenbrücke) Nr. 1—79, 2—90, Kattenstraße, Rehdenstraße, Kleiner Kuhberg, Klosterstraße, Zum Kuhselbe, Kurze Straße, Küterstraße, Lorenzendamm, Martt, Martensdamm, Mühlenbach, Neumartt, Nikolaistraße, Kachausstraße, Pfaffenstraße, Philosophengang (bis Dahlmannstraße) Nr. 1—4, Kosenstraße, Sackgasse, Schuhmacherstraße, Torstraße, Treppenstraße, Waisenhossstraße (bis Gasstraße) Nr. 1—19, 2—14, Wall, Willestraße,

2. St. Nifolai II

ben bisherigen Pfarrbegirt St. Nifolai II mit folgenden Straffen:

Annenstraße (bis Holtenauer Straße) Nr. 1—45, 2—38, Baustraße, Bergstraße, Blumensstraße, Breiter Weg, Blocksberg, Brunswifer Straße (von der Hospitalstraße an) von Nr. 23 und 14 an, Christianistraße, Fleethörn (von Dammstraße an) von Nr. 35 und 30 an, Gartenstraße, Holtenauer Straße (bis Annenstraße) Nr. 1—35, 2—52, Jägersberg, Koldingstraße, Legienstraße, Wuhliusstraße (bis Fleethörn) Nr. 3—83, 2—82, Philosophengang Nr. 6—28, Preußerstraße, Wilhelminenstraße.

3. St. Jürgen = Süd

den bisherigen Pfarrbezirk St. Jürgen I mit folgenden Straßen:

Bahnhosplat, Bahnhosstraße (von Nr. 27 an die ungeraden Nummern), Gaardener Straße, Hamburger Chausse (bis zur Eisenbahn) Nr. 3—21, 2 u. 4, Harmsstraße (bis Papenkamp) Nr. 1—63, 4—46, Harriesstraße, Hopfenstraße, Hummelwiese, Kaistraße (vom Bahnhos an) von Nr. 58 an, Kastanienstraße, Königsweg (von der Ringstraße an) von Nr. 43 und 26 an, Lagerhosstraße, Lübecker Chausse (bis zur Kiel=Flensburger Eisenbahn) Nr. 1—11, 2—18a, Marthastraße, Michelsenstraße, Kingstraße (bis Kirchhosalee) Nr. 1—59, 2—60, Sachaustraße, Schlachthosstraße, Sophienblatt (von der Ringstraße an) von Nr. 33 und 44 an, Südstraße, Von der Tann=Straße (bis Papenkamp) Nr. 1—25, 2—20 und den von diesen Straßen umgrenzten Stadtbezirk.

4. St. Jürgen = Mord

ben bisherigen Pfarrbegirt St. Jurgen II mit folgenden Strafen:

Augustenburgerplat, Auguste Biktoria Straße, Alte Reihe, Bäckergang, Bierträgergang, Budengang, Feuergang, Gerbergang, Großer Kuhberg, Hafengasse, Herzog-Friedrich-Straße, Holstensstraße (von Schevenbrücke an) von Nr. 81 und 92 an, Jensenstraße, Kaistraße (bis Bahnhos) Nr. 20 und 24, Kirchhofallee (bis Ringstraße) Nr. 1—31, 2—32, Klinke, Königsweg bis Kingstraße Nr. 1—29 und 2—22, Lange Reihe, Lerchenstraße, Neue Reihe, Pferdeborn, Postgang, Prüne (bis Abelheidstraße) Nr. 1—25, 2—30, Prüner Gang, Querstraße, Sandkuhle, Schaßstraße, Schülperbaum, Sophienblatt (bis Kingstraße) Nr. 1—29, 2—42 a, Sprizengang, Steinberg, Walkersbamm, Beberstraße, Ziegelteich und den von diesen Straßen umgrenzten Stadtbezirk.

5. Luthergemeinde = Oft

ben bisherigen Pfarrbegirk Luther I mit folgenden Stragen:

Annenstraße von Nr. 51 und 52 an, Goethestraße von Nr. 16 an, Gutenbergstraße Nr. 1 bis 17, 4—14, Jahnstraße, Jungmannstraße von Nr. 43 a und 46 an, Knooper Weg Nr. 97—129, 74—132, Lehmberg, Lesssingplaß Nr. 4—12, Lindenstraße, Mittelstraße, Schauenburgerstraße Nr. 31 bis 71, 38—80, Schillerstraße Nr. 22—26, Teichstraße.

6. Luthergemeinde = Weft

ben bisherigen Pfarrbegirk Luther II mit folgenden Strafen:

Ahlmannstraße, Christian=Kruse=Straße, Eckernförder Chausse (ausschließlich linke Seite von Hohenzollernring bis Eichhofstraße), Eichhofstraße, Freiligrathstraße, Gutenbergstraße von Nr. 19 und 16 an, Habsburgerring, Hansaltraße, Hebbelstraße, Hohenzollernring von Gutenbergstraße bis Eckernförder Chausse, Howaldtstraße, Rlogstraße, Krausplaß, Maßmannstraße, Schauenburgerstraße von Nr. 77 an, Schweffelstraße; ferner: Eichhof, Kopperpahl, Suchsdorf, Nienbrügge, Schwartenbek, Margarethental, Levensau (jüdlich des Kanals).

7. St. Michaelis I

ben bisherigen Pfarrbezirk St. Michaelis I mit folgenden Stragen:

Alte Lübecker Chausse 19—79, 20—26, Barkauer Weg, Diesterwegstraße, Dithmarscher Straße, Corotheenstraße, Finkelberg, Flintbeker Straße, Friesenstraße, Fröbelstraße, Von der Golksullee, Hamburger Chausse 25—349, Petersburger Weg, Hornheim, Krusenrotter Weg, Maybachstraße, Pestalozzistraße, Schwanebeckstraße, Schwarzer Weg, Spolertstraße, Stormarnstraße, Tonsberg, Vieburger Weg; ferner: Meimersdorf und Neumeimersdorf sowie der Hof Petersburg.

8. St. Michaelis II

ben bisherigen Pfarrbegirt St. Michaelis II mit folgenden Stragen:

Achterwehrer Straße, Altenrade, Arfrade, Aubroof, Bärenkrog, Braustraße, Damaschkeweg, Danewerkstraße, Demühlener Straße, Eiderbrook, Elandsberg, Flemhuder Straße, Gärtnerstraße, Hamburger Chausse 30—348, Hammerbusch, Am Hasser Bahnhof, Hasser Straße, Hedenholz, Helgolandstraße, Am Karpsenteich, Neuenrade, Quarnbeker Straße, Rendsburger Landstraße, Schleßwiger Straße, Speckenbeker Weg, Stadtrade, Strucksdiek, Tinnholz, Uhlenkrog, Waldwiesenstraße, Winterbeker Weg, Wulfsbrook; ferner: Russe und Hof Hammer.

§ 3.

Die Pfarrstellen gehen mit ihren Bezirken auf die aus diesen gebildeten Kirchengemeinden als deren Pfarrstellen mit ihren bisherigen Inhabern über.

§ 4.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1931 in Kraft.

Riel, den 26. Auguft 1931.

(Siegel)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. C. 3804 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr bon Beinke.

Bu der nach der vorstehenden Urkunde vom 26. August 1931 kirchlicherseits ausgesprochenen Neubildung der Kirchengemeinden

- 1. St. Nikolai I
- 2. St. Nifolai II
- 3. St. Jurgen = Sud
- 4. St. Jürgen = Nord
- 5. Luthergemeinde = Oft
- 6. Luthergemeinde = Weft
- 7. St. Michaelis I
- 8. St. Michaelis II

in Riel wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Schlesmig, den 29. Februar 1932.

Der Regierungspräsident.

(Siegel)

In Bertretung:

II. A. 142. 44.

Dr. Fled.

Kiel, den 11. März 1932.

Vorstehende Urkunde bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. C. 1307 (Deg. II).

D. Dr. Freiherr von Beinge.

Nr. 30. Außerer Schutz der Sonn- und Feiertage.

Riel, den 22. März 1932.

Nachstehend bringen wir die Polizeiverordnung vom 23. November 1931 und den Rundserlaß des Ministers des Junern vom 4. Dezember 1931 — If 651/6 — (Ministerialblatt für die Preuß. innere Berwaltung 1931, Nr. 51) über den äußeren Schutz der Sonns und Feiertage zur Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. A. 690 (Dez. IX).

D. Dr. Freiherr von Beinge.

Polizeiverordnung über den äufzeren Schutz der Sonn- und Feiertage. Bom 23. November 1931 (GS. S. 249).

Auf Grund der §§ 14, 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird für den Umfang des preußischen Staatsgebietes folgendes verordnet:

§ 1.

Die Sonntage sowie die Feiertage, die allgemein oder in einzelnen Landesteilen staatlich anerkannt find, bleiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschützt.

 $\S 2$

(1) An den Sonn- und Feiertagen find alle öffentlich bemerkbaren sowie alle geräuschwollen Arbeiten verboten, sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist.

- (2) Ferner find an den bezeichneten Tagen verboten:
- a) Treib- und Lappjagden, an denen mehr als vier Schützen oder sechs Treiber beteiligt sind oder bei denen Getreidefelder abgeklingelt werden;
- b) Betjagden, bei benen zu Pferde oder mit Bracken oder Bethunden gejagt wird.

§ 3.

Das Berbot des § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung:

- a) auf die öffentlichen und privaten Unternehmungen des Personenverkehrs und ber Beförderung von Reisegepäck, ferner auf den Gewerbebetrieb von Dienstmännern, Fremdenführern und Boots= perleihern:
- b) auf unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürsniffe, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffent= licher Einrichtungen oder Anstalten oder zur Berhütung eines Notstandes ersorderlich sind;
- c) auf Arbeiten, die in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden kleineren Gärten von den Besitzern selbst oder von ihren Angehörigen verrichtet werden, es sei denn, daß hierdurch eine unmittelbare Störung des Gottesdienstes eintritt.

§ 4.

- (1) Berboten find an Sonn- und Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes:
- a) öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen, soweit hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird;
- b) alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Beranstaltungen, es sei benn, daß es sich um solche handelt, bei denen ein höheres Interesse der Kunft, Wissenschaft oder Volksbildung obwaltet;
- c) außer den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Jagden auch sonstige Treib-, Lapp- und Hetziagden; die ftille Jagd nur, sofern dadurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.
- (2) Unter der Hauptzeit des Gottesdienstes im Sinne dieser Polizeiverordnung wird die Zeit von $9-11^{1/2}$ Uhr verstanden.

§ 5.

- (1) Um Karfreitag find verboten:
- a) Rennen, sportliche und turnerische Veranstaltungen gewerblicher Art und ähnliche Darbietungen sowie sportliche und turnerische Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, sosern sie mit Um- oder Aufzügen, mit Unterhaltungsmusik oder Festveranstaltungen verbunden sind;
- b) in allen Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
- c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Beranstaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 2 zugelassen sind.
 - (2) Zugelaffen find:
- a) Theater= und Mufikaufführungen religiöser oder weihevoller Urt;
- b) Lichtspielvorsührungen, die wegen ihres religiösen oder weihevollen Charakters als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind. Die Anerkennung erfolgt durch eine von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Stelle. Zu diesen Lichtspielvorführungen ist auch ernste Musikbegleitung zugelassen;
- c) Vorträge, bei denen ein höheres Interesse Kunft, Wiffenschaft oder Volksbildung obwaltet;
- d) im Rundfunk: Darbietungen religiöser oder weihevoller Art, Borträge der zu c) bezeichneten Art und Übertragung von politischen Tages- und Lokalnachrichten.
- (3) Während der Hauptzeit des Gottesdienstes sind auch alle nach Abs. 1a und Abs. 2a c zu= lässigen Beranstaltungen verboten.

§ 6.

- (1) Am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am Vorabend des Weihnachtssestes sind alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der ernste Charakter gewahrt ist.
- (2) Am Donnerstag und am Sonnabend der Karwoche sind alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten.

§ 7.

Unberührt bleiben vorläufig die Bestimmungen, nach denen in einzelnen Landesteilen am Karfreitage in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung und am Fronleichnamstage und am Allerheiligentage in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung die Werklagstätigkeit erlaubt ist, soweit es sich nicht um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe der dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude handelt.

§ 8

Als Orte mit überwiegend evangelischer oder katholischer Bevölkerung gelten die Gemeinden, in denen nach der letzten Bolkszählung die evangelische oder katholische Bevölkerung mehr als zwei Drittel der gesamten Einwohnerzahl beider Bekenntnisse ausmacht.

§ 9.

Bei Vorliegen eines besonders dringenden Bedürfnisses können im Einzelfall Ausnahmen von den in $\S\S\ 2,\ 4-6$ vorgesehenen Berboten und Beschränkungen durch die Landespolizeibehörden zugelassen werden.

\$ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 15. Dezember 1931 in Kraft. Mit dem gleichen Beitpunkt treten fämtliche bisher erlassenen Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage außer Kraft.

Berlin, den 23. November 1931.

Der Preußische Minister des Innern. Severing.

Außerer Schutz der Sonn= und Feiertage. Rolle. d. MbJ. v. 4. 12. 1931 — If 651/6.

Mit der aus der Anlage ersichtlichen Polizeiverordnung, die am 15. 12. 1931 unter Fortfall aller bisherigen Landespolizeiverordnungen in Kraft tritt, ift nur der äußere Schutz der Sonn- und Feiertage einheitlich für das ganze Land geregelt. Grundsählich unberührt geblieben ist dagegen das nicht in allen Landesteilen gleiche materielle Feiertagsrecht. Da über dieses nicht immer Klarheit besteht, so wird eine die Übersicht erleichternde Zusammenstellung der geltenden Bestimmungen demnächst veröffentlicht werden. Unberührt bleiben endlich auch die bestehenden Vorschriften über Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe einschließlich des Handelsgewerbes.

Die Neuregelung bezweckt, veraltete und unzeitgemäße Beschränkungen zu beseitigen und einen vernünftigen Ausgleich zwischen religiösen Anschauungen und Empfindungen sowie zwingenden praktischen, namentlich sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Gegenwart herbeizuführen. Der allgemeine Sonn- und Feiertagsschut bleibt unter besonderer Berücksichtigung der nunmehr einheitlich bestimmten Hauptzeit des Gottesdienstes bestehen. Besonderen äußeren Schutz durch Beschränkung

öffentlicher Beranstaltungen verschiedener Art genießen in Zukunft nur noch der Karfreitag, der Buß- und Bettag, der Totensonntag, der Borabend des Weihnachtsfestes, der Donnerstag und der Sonnabend der Karwoche, wobei das Maß des Schutes der verschiedenen Bedeutung der Tage entsprechend verschieden gestaltet ist. In Fortsall gekommen sind die früheren besonderen Beschränkungen sür die ersten Tage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstsestes und für die übrigen Tage der Karwoche. Die Einschränkung des äußeren Schutes des Bußtags und des Totensonntags gegenüber den früheren Vorschristen und der strengeren Karfreitagsregelung darf nicht zu einer Preisgabe des Schutes führen. Vielmehr haben sich die Polizeibehörden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu vergewissern, daß der ernste Charakter der betreffenden Veranstaltungen auch in ihrer äußeren Aufmachung und Ankündigung gewahrt bleibt. Die Gestattung von Ausnahmen von den vorgesehenen Verboten und Beschränkungen durch die Landespolizeibehörden muß zwar sür unvorhersehdare Fälle vorbehalten bleiben. Doch ist die Frage, ob ein besonders dringendes Bedürsnis in einem Einzelfalle vorliegt, stets genau zu prüsen. Die Erteilung allgemeiner Besreiungen von den Vorschriften ist ausgeschlossen.

Von der Androhung eines Zwangsgeldes ift abgesehen worden, da Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung mit Geldstrase bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht sind (§ 366 Ziff. 1 StGB. in Verbindung mit Art. I und XIV Abs. 3 der VO. über Vermögensftrasen und Bußen v. 6. Februar 1924, RGBl. I S. 44, und § 2 der Zweiten VO. zur Durchsührung des Münzges. v. 12. Dezember 1924, RGBl. I S. 775).

Als Stelle, die gemäß § 5 Abs. 2b darüber zu befinden hat, ob Lichtspielvorführungen sich wegen ihres religiösen oder weihevollen Charafters zur Aufsührung am Karfreitag eignen, wird die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Str. 120, bestimmt. Diese stellt über die erfolgte Anerkennung eines jeden Bildstreisens ein schriftliches Zeugnis aus, dessen Vorlage die Polizeibehörden zum Zwecke der Prüfung fordern können. Wegen der Form des Zeugnisses wird demnächst noch besondere Mitteilung ergehen.

An alle Polizeibehörden.

M.Bl.i.B. S. 1217.

Nr. 31. Kirchenkollekte zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission.

Riel, den 15. März 1932.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Mis. Dom. — 10. April 1932 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission bei allen an diesem Tage statischenden Hauptgottesdiensten in den Kirchen unseres Aussichtsgebiets abgehalten wird.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und verweisen hierbei auf unsere Bekanntmachung vom 18. März 1926 — Kirchl. Ges.- u. V.-BI. S. 55 f. — und den diesem Stück beigefügten Jahresbericht.

Die Kollektenerträge der einzelnen Propsteien sind von den Herren Pröpsten (Landessupersintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einzreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postschecksonto des Deutschen Instituts für ärztliche Mission — Stuttgart 529 — abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landesfirchenamt. D. Dr. Freiherr von Beinge.

Mr. C. 1460 (Dez. II).

Nr. 32. Kirchenkollekte zum Besten der Vaterländischen Frauenvereine vom Roten Kreuz.

Riel, den 15. Märg 1932.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets am Sonntag Jubilate — 17. April 1932 — bei allen an diesem Tage statssindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenfollekte für den Propoinzialverband Schleswig-Holstein des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz zum Besten seiner Krankenpslegestationen abgehalten wird.

Wir brauchen kaum darauf hinzuweisen, wie lebenswichtig auch für unsere Kirchengemeinden es ist, daß in heutiger Zeit, wo überall aus sinanziellen Gründen der Abbau der öffentlichen Krankenpflege ins Auge gefaßt werden muß, die Wirksamkeit aller Verbände und Vereine der freien karitativen Wohlsahrtspflege nach Möglichkeit aufrecht erhalten bleibt. Der Zweck der heutigen Kollekte geht dahin, zu verhindern, daß von den Ende des Jahres 1931 in unserem Kirchengebiet bestehenden 172 Gemeindefrankenpflegestationen des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz mit 195 Gemeindeschwestern die eine oder andere wegen Leistungsunsähigkeit der Träger (Kirchengemeinden, politischen Gemeinden, Vereinen des Vaterländischen Frauenvereins usw.) aufgegeben werden muß. Wir bemerken serner ausdrücklich, daß es sich bei diesen Gemeindeschwestern um eine große Zahl von Diakonissen und Rote-Kreuz-Schwestern handelt und daneben um solche Schwestern, die von dem örtlichen Verein wegen Mangels an Mutterhausschwestern oder wegen ihrer besonderen persönlichen Eignung angestellt sind.

Die Berren Geiftlichen werden daher ersucht, die Sammlung nach beften Rraften zu fordern.

Die Sammlungserträge sind von den Herren Pröpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung über den Kollektenertrag an uns, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Postscheckkonto des Provinzialverbandes Schleswig-Holstein des Baterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz, Hamburg 41 141 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. C. 1583 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Beinge.

Nr. 33. Kirchenkollekte zum Besten des Bereins zur Pflege kirchl. Musik in Schleswig-Holstein.

Riel, den 17. März 1932.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Cantate — am 24. April 1932 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattsindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Bereins zur Pflege kirchl. Musik in Schleswig-Holstein abgehalten wird.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 30. 3. 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 59 — und ersuchen die Herren Geiftlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Wo örtliche Kirchenchöre vorhanden sind, kann für deren Arbeit wie in den Vorjahren wieder die Hälfte des Ertrages der Rollekte von den betreffenden Kirchengemeinden einbehalten werden. Es ist bei der Anzeige der Höhe des Kollektenertrages und dessen Überweisung an die Herren Pröpste (Landessuperintendent) mitzuteilen, wo dieses geschehen ist.

Der bei den Pröpsten (Landessuperintendent) eingegangene Betrag ift von ihnen innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung (mit Angabe der von den Kirchengemeinden einbehaltenen und abgeführten Beträge) an uns, auf das Konto des Kassensührers des Bereins (Organist Ad. Piening in Bornhöved, Postscheckkonto: Hamburg 56 541) abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. C. 1497 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Beinge.

Nr. 34. Empfehlenswerte Schriften.

- 1. "Wort und Tat", Zeitschrift, herausgegeben von Lic. Dr. Künneth (Apologetische Zentrale), Wichern-Verlag, Berlin-Spandau.
- 2. "Von der Welturkunde des Gott-Erlebens" von Generalsuperintendent i. R. D. Schöttler; Berlag des Ev. Diakonievereins, Berlin-Zehlendorf; 2. Auflage, 84 Seiten. Preis kartoniert 1,50 RM.
- 3. "Evangelische Kirche und Auswanderung", herausgegeben vom Berband für Ev. Auswanderer= fürsorge in Berlin; Berlag Chr. Kaiser, München. Preis brosch. 3,50 RM, geb. 4,— RM.
- 4. "Zeitwende", Monatsschrift, herausgegeben von T. Klein, D. Gründler, F. Langenfaß; Berlag C. H. Beck, München. Preis vierteljährlich 5.— RM.

Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Tolk

- 1. der Baftor Roager = Budelsdorf,
- 2. " " Tietgen=St. Laurentii auf Föhr,
- 3. " " " Jäger = Owschlag.

Bestätigt: am 27. März 1932 die Berufung des bisherigen Provinzial-Vikars Pastor Walter Schroedter zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mustin.

Geftorben: am 20. Februar 1932 in Flensburg Pastor i. R. Theodor Hemsen.

Leerseite (Seite 50)